

Neuerungen in der liechtensteinischen Steuerpraxis

Autoren: lic.iur. Ralph Thiede, eidg. dipl. Steuerexperte, Leiter zentrale Fachstelle Steuern, ATU
Hansjörg Wehrle, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. (International Taxation), ATU

Auf einen Blick:

- Erhöhung der Mindestertragssteuer von CHF 1'200 auf CHF 1'800
- Quellensteuer von 12% auf allen Organvergütungen, unabhängig von der Rechnungsstellung (Ausnahme: Organvergütungen von PVS an schweizerische Organe ab 1.1.2017)
- Neue DBA mit Tschechien, Ungarn und der Schweiz
- Teilweise Weiterführung des Steuerabkommens Liechtenstein-Österreich
- Einführung von BEPS Mindest-Standards

Erhöhung der Mindestertragssteuer

Ab 1. Januar 2017 beträgt die Mindestertragssteuer **CHF 1'800**. Die Mindestertragssteuer ist im Rahmen der Veranlagung zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die nicht veranlagt werden, ist sie für ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige juristische Personen unterliegen einer Mindestertragssteuer, welche unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr geschuldet ist. Diese ist in vollem Umfang auf die Ertragssteuer anrechenbar.

Quellenbesteuerung von Organentschädigungen

a) Allgemein

Bis anhin unterlagen nur diejenigen Organentschädigungen einer Quellensteuer von 12%, welche von liechtensteinischen Rechtsträgern an Privatpersonen ausgerichtet wurden.

Ab 2017 unterliegen auch Organentschädigungen einer Quellensteuer von 12%, welche an juristische Personen ausgerichtet werden. Die Quellensteuer ist halbjährlich an die Steuerverwaltung abzuführen.

b) Im Verhältnis zum Ausland

Die umfassende 12% Quellenbesteuerung von Organvergütungen gilt auch für Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland. Liegt nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht (DBA) solcher Organvergütungen ausschliesslich beim ausländischen Wohnsitz-/Sitzstaat des Steuerpflichtigen, bestätigt die Steuerverwaltung auf Antrag dem Vergütungsgläubiger die Steuerfreiheit. In diesem Fall darf die Verbandsperson (Vergütungsschuldner der Quellensteuer) vom Steuerabzug absehen.

c) Im Verhältnis zur Schweiz

Per 1. Januar 2017 tritt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz (DBA) in Kraft. Auch unter dem DBA behält Liechtenstein das Quellensteuerrecht auf Organvergütungen, welche an Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ausgerichtet werden. Die Schweiz stellt die Besteuerung der Organvergütungen unter Progressionsvorbehalt frei. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme.

Wenn die liechtensteinische Verbandsperson den PVS (Privatvermögensstruktur) Status hat, hat die Schweiz das ausschliessliche Besteuerungsrecht für die Organvergütungen. Gemäss Protokoll gilt die PVS als nicht ansässig und wird für Zwecke der Gewährung von Abkommensvorteilen als steuerlich transparent betrachtet. In der Praxis wird – Stand heute – auf den Formalismus Quellensteuerabzug und Rückforderung mit Quellensteuerbestätigung verzichtet, da die Organvergütungen ausschliesslich der Besteuerung in der Schweiz unterliegen.

Neue DBAs mit Tschechien, Ungarn und der Schweiz

Am 1. Januar 2016 sind die neuen Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) mit Tschechien und Ungarn in Kraft getreten. Diese umfassen den DBAs erfüllen den aktuellen OECD Standard. Zugang zu den DBAs erhalten alle in Liechtenstein ordentlich besteuerten Rechtsträger. Insbesondere gelten auch diskretionär ausgestaltete Rechtsträger wie Stiftungen, Anstalten und Trusts reg. als ansässig und können die Vorteile der DBAs beanspruchen. Z.B. kann eine liechtensteinische Holdinggesellschaft oder diskretionäre Familienstiftung, welche qualifizierende Unternehmensbeteiligungen in Tschechien und Ungarn halten und verwalten, die Quellensteuer auf Dividenden nach dem Stan-

dard der EU Mutter-Tochter-Richtlinie vollständig entlasten.

Ab 1. Januar 2017 wird das neue DBA Schweiz-Liechtenstein in Kraft treten. Zugang zum DBA erhalten auch hier diskretionär ausgestaltete Vermögensstrukturen, ordentlich besteuerte Rechtsträger sowie gemeinnützige steuerbefreite Stiftungen. Damit können solche Vermögensstrukturen die Verrechnungssteuer auf Finanzerträgen wie Dividenden und Zinsen ganz oder teilweise zurückfordern. Als nicht ansässig gelten liechtensteinische Rechtsträger mit PVS Status und Trusts.

Steuerabkommen Liechtenstein – Österreich

Das am 29. Januar 2013 unterzeichnete Steuerabkommen zwischen Liechtenstein und Österreich ist nur in Teilen durch den in Liechtenstein bevorstehenden automatischen Informationsaustausch ersetzt worden. Während private Bankkundenbeziehungen künftig dem automatischen Austausch unterliegen, werden liechtensteinische Stiftungen sowie stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten und Treuunternehmen auch künftig weiterhin die Vorteile des Steuerabkommens nutzen können.

Im Rahmen der Fortsetzung des Steuerabkommens können vor dem 1. Januar 2017 errichtete transparente Stiftungen auch weiterhin Gebrauch machen von der Möglichkeit der anonymen Abgeltung von Erträgen, wobei der Abzug an der Quelle regelmässig wie bisher durch die Liechtensteiner Bankenzahlstelle erfolgt. Dieses Privileg für transparente Stiftungen wird für nach dem 31. Dezember 2016 errichtete Stiftungen wegfallen.

Dahingegen sind bestehende, wie auch nach dem 31. Dezember 2016 errichtete intransparente Stiftungen weiterhin durch das Steuerabkommen geschützt. Nach Entrichtung der Stiftungseingangssteuer sind deren Erträge weiterhin losgelöst von Stifter oder Begünstigten und unterliegen keiner Meldepflicht nach Österreich. Auch im Falle von laufenden Ausschüttungen oder Schlüsselausschüttungen an Begünstigte können intransparente Stiftungen auch in Zukunft von der Möglichkeit der anonymen Abgeltung Gebrauch machen.

Einführung des BEPS Mindeststandards

Die OECD und G20 Staaten haben einen gemeinsamen Aktionsplan gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting - BEPS) multinational tätiger Unternehmen verabschiedet. Diese Massnahmen beinhalten einerseits Mindeststandards, andererseits Änderungen von bestehenden internationalen Standards im Sinne von Empfehlungen („best practices“). Liechtenstein plant ab 1. Januar 2017 den BEPS Mindeststandard zu übernehmen, nämlich:

- Länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Reporting)
- OECD-konforme Besteuerung von Immaterialgütern (IP-Box-Regime)
- Spontaner Informationsaustausch von Steuerrulings
- Aufnahme von Missbrauchsklauseln in DBAs

Wir orientieren Sie sehr gerne nach Publikation der Änderungen ausführlich über die Anpassungen im liechtensteinischen Steuergesetz. Die Neuerungen zeigen, dass die Steuerregelungen einem laufenden Modernisierungsprozess unterworfen sind, um u.a. auch den EU und OECD Steuerstandards entsprechen zu kön-

nen. In diesem Zusammenhang kommen den neuen DBAs entscheidende Bedeutung zu. Denn nur mit einem Netz von DBAs, wo rein vermögensverwaltende und kommerzielle liechtensteinische Rechtsträger Zugang erhalten, ist eine nachhaltige und steueroptimierte Nachfolge- und Vermögensplanung gesichert.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen die Autoren dieser ATU-Info, lic.iur. Ralph Thiede und Hansjörg Wehrle oder Ihr Kundenbetreuer jederzeit gerne zur Verfügung.